

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet an der L 123", Bad Krozingen

Der Stadtrat der Stadt Bad Krozingen hat am 29.04.2019 die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet an der L 123“ und die örtlichen Bauvorschriften gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzungen beschlossen.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet an der L 123“ ergibt sich aus den beigefügten Planunterlagen vom 29.04.2019.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet an der L 123“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Jeder kann die 2. Änderung des Bebauungsplanes, die Bebauungsvorschriften, die Begründung, die Auswirkungsanalyse sowie die schalltechnische Untersuchung beim Bürgermeisteramt Bad Krozingen, Bauamt, Zimmer 202, Basler Straße 30, 79189 Bad Krozingen, während den üblichen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

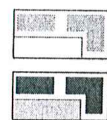
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel im Abwägungsvorgang nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Krozingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel im Abwägungsvorgang begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder der aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Bad Krozingen unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung nach der Gemeindeordnung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt Bad Krozingen unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Bad Krozingen, 24.05.2019

Volker Kieber
Bürgermeister



Geltungsbereich des bestehenden BPL
"Gewerbegebiet an der L123"

Geltungsbereich der 2. Änderung des BPL
"Gewerbegebiet an der L123"

Stadt Bad Krozingen
2. Änderung des BPL
"Gewerbegebiet an der L123"

Übersichtslegeplan

M 1:5.000

29.04.2019

Arbeitsgemeinschaft Brenner · Thiele
Freie Architekten und Stadtplaner
79108 Freiburg, Engesserstr. 4a, Tel. 0761/12021-0 Fax 12021-20

